

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2017

### **652. Nachhaltigkeitsstandards Bau**

#### **A. Ausgangslage und übergeordnete Ziele**

Der Kanton Zürich ist den nächsten Generationen einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet (Art. 6 KV; LS 101). Der Regierungsrat hat diesen Verfassungsauftrag in seinen Richtlinien der Regierungspolitik konkretisiert und das Ziel gesetzt, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten, die Energieversorgung ausreichend, umweltschonend, wirtschaftlich und sicher zu gewährleisten, den Energieverbrauch rationell zu gestalten sowie einheimische und erneuerbare Energie zu nutzen (Langfristige Ziele 7.1 und 7.3, Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019). Gemäss der Änderung vom 2. November 2015 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR; LS 172.1, in Kraft ab 1. Januar 2018) legt der Regierungsrat für die kantonalen Immobilien Standards fest, welche die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit berücksichtigen (neuer § 40a Abs. 3 OG RR).

Mit den vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards Hochbau, Tiefbau und Wasserbau soll allen Direktionen, Ämtern, Anstalten und Betrieben eine Leitlinie für den Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen betreffend Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt werden. Anliegen der Nachhaltigkeit sind im Zusammenhang mit Verpflichtungskrediten für Bauinvestitionen und infolge parlamentarischer Vorstösse regelmässig auch ein Thema im Kantonsrat. Die Nachhaltigkeitsstandards sind somit eine verwaltungsübergreifende Grundlage dazu, welche Themen der Begriff der Nachhaltigkeit im Bauwesen umfasst und wie diese in Infrastrukturprojekte des Kantons berücksichtigt werden sollen.

#### **B. Umsetzung der Ziele mittels Nachhaltigkeitsstandards**

Zur Umsetzung der übergeordneten Zielformulierungen legen die Nachhaltigkeitsstandards fest, was der Kanton Zürich unter nachhaltigem Bauen versteht. Sie gelten als Nachhaltigkeitsmassstab für Projekte in den drei Aufgabenbereichen Hoch-, Tief- und Wasserbau. Die Nachhaltigkeitsstandards stützen sich auf die Verständigungsnormen SIA 112/1 (Nachhaltiges Bauen – Hochbau, 2005) und SIA 112/2 (Nachhaltiges Bauen – Tiefbau und Infrastrukturen, 2016); der Standard für den Wasserbau ist in analoger Form aufgebaut. Die Normen bauen auf

einem umfassenden Verständnis des Begriffs Nachhaltigkeit auf. Gleichwertig zum Bereich Umwelt werden auch die Bereiche Gesellschaft und Wirtschaft behandelt. In den Nachhaltigkeitsstandards wurden zu jedem Themenbereich Leitsätze und Massnahmen formuliert. Die Leitsätze beschreiben in allgemeiner Form den Inhalt und die Richtung nachhaltigen Handelns. Die Massnahmen enthalten Anweisungen oder Normen und Werte, die in der Projektarbeit zu berücksichtigen sind. Sie stützen sich im Wesentlichen auf Gesetze und Verordnungen sowie Normen oder anerkannte Standards. Die Leitsätze behalten ihre Gültigkeit längerfristig, der Massnahmenkatalog wird durch die Baudirektion periodisch überprüft und dem Stand des Wissens angepasst.

Mit RRB Nr. 236/2016 (Leistungsüberprüfung 2016) beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, zu prüfen, wie die Kosten für kantonale Bauten gemäss Massnahme F21.1 um bis zu 25% gesenkt werden können. Die vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards stehen nicht im Widerspruch zu diesem Beschluss. Die Leitsätze und der Massnahmenkatalog in den Nachhaltigkeitsstandards führen allgemein zu tieferen Lebenszykluskosten. So erzielen beispielsweise energetische Betriebsoptimierungen namhafte Kosteneinsparungen im Betrieb der Liegenschaften. Auf die Investitionskosten haben die Standards in den meisten Fällen keine Kostenauswirkungen. Der Einsatz von Recyclingbeton, von FSC-zertifiziertem Holz oder von lösemittelfreien Anstrichstoffen ist kostenneutral. Auch die Massnahmen im Bereich Gesellschaft (Partizipation, Planerwahlverfahren, Tageslichtnutzung, Sonnenschutz, Schallschutz) sind in der Investitionsrechnung kostenneutral und führen im Betrieb sogar zu Kostensenkungen. Zu Diskussionen Anlass gibt oftmals die Vorgabe zur Einhaltung des Minergie-(P/A)Standards. Zusatzkosten von rund 5% fallen in der Investitionsrechnung an, wenn eine mechanische Lüftung eingebaut werden muss. Die meisten kantonalen Neubauten werden jedoch nicht aufgrund des Minergie-Standards mechanisch belüftet, sondern um ein Raumklima zu ermöglichen, damit in einem zumutbaren Umfeld gearbeitet werden kann. Laborbauten, Hörsäle, Spitalgebäude, Gefängnisse können nicht ohne mechanische Lüftung betrieben werden. Die Einhaltung des Minergie-Standards führt bei diesen Gebäuden zu keinen Zusatzkosten. Die Einhaltung des Minergie-P-Standards hat Zusatzkosten von rund 3% für die verstärkte Wärmedämmung und die besseren Fenster zur Folge. Letztlich führen aber alle Energiestandards zu Energieeinsparungen und damit zu Kosteneinsparungen im Betrieb. Je nach Energiepreisniveau ergibt sich eine Amortisationszeit von 20 bis 30 Jahren für den Vergleich zwischen Minergie-P-Standard und den gesetzlichen Vorgaben. Somit führt auch die Vorgabe des Minergie-P-Standards zu tieferen Lebenszykluskosten.

### **C. Anwendungsbereich der Standards**

Die Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Hochbau sollen für sämtliche Immobilien des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten, sofern sie im OG RR (neuer § 34a OG RR, in Kraft ab 1. Januar 2018) nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Liegenschaften des Kantonsspitals Winterthur (KSW) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur (ipw) sind die Standards im Bereich Hochbau auf das KSW und die ipw nicht anwendbar. Die Organe der Rechtspflege werden eingeladen, die Nachhaltigkeitsstandards für ihre Bauvorhaben ebenfalls anzuwenden.

Die Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Tiefbau richten sich an die planenden und ausführenden Organe in der Volkswirtschaftsdirektion und in der Baudirektion.

Die Nachhaltigkeitsstandards im Bereich Wasserbau sind für alle Wasserbauprojekte in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung an öffentlichen Gewässern im Verantwortungsbereich des Kantons anwendbar. Den Gemeinden wird empfohlen, die Standards für ihre Wasserbauprojekte zu übernehmen, damit sie die vollen Staats- und Bundesbeiträge erhalten.

### **D. Fazit**

Eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung kann im Bauwesen nur erreicht werden, wenn verbindliche Vorgaben bestehen und die beschlossenen Massnahmen auch umgesetzt werden. Die vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards für die Bereiche Hochbau, Tiefbau und Wasserbau geben diesen Weg vor.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Nachhaltigkeitsstandards Hochbau, Tiefbau und Wasserbau werden festgesetzt.

II. Die Baudirektion wird beauftragt, die in den Nachhaltigkeitsstandards festgelegten Massnahmen bei Investitionsvorhaben umzusetzen.

III. Die Baudirektion wird beauftragt, die in den Standards festgelegten Massnahmen periodisch dem Stand des Wissens anzupassen und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

IV. Mitteilung unter Beilage von je einem Exemplar «Standard Nachhaltigkeit Hochbau», «Standard Nachhaltigkeit Tiefbau» und «Standard Nachhaltigkeit Wasserbau» an:

- die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei,
- die Verwaltungskommission der Gerichte (c/o Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich),
- die Hochschulen der Zürcher Fachhochschule,
- die Universität, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Frohalpstrasse 78, 8038 Zürich,
- die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich,
- die Gebäudeversicherung, Direktion, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**